



Dänischer Fachverband der Land- &
Ernährungswirtschaft

BENCHMARK 2025



Qualität und Kontrolle

	Belgien	Dänemark	Deutschland	Holland	Polen	Spanien
Qualitätssystem	Certus (seit 1999).	DANISH Produktstandard (seit 2007) QSG (seit 1995)	QS (seit 2001).	IKB Varken (seit 1995).	PQS (seit 2009).	Kein nationales Qualitätssicherungssystem. Integrierte Produktion ist jedoch weit verbreitet und in der Regel tierärztlich beaufsichtigt.
Deckungsgrad	Ca. 40 % der Produktion.	95 % der Produktion. Davon entfallen 15 % auf die UKProduktion.	Ca. 95 % der Produktion.	Ca. 99 % der Produktion.	Unter 5 % der Produktion.	-
Identifikation und Rückverfolgbarkeit	System vom CHR-Typ Ohrmarken. In Belgien werden überwiegend belgische Schweine geschlachtet.	CHR-Nummer (Bestandsnummer), Umsetzdatenbank, Lieferantenummer. Nur Schweine, die in Dänemark geboren und aufgezogen wurden, können in einem dänischen Export-schlachthof geschlachtet werden.	QS-ID Ohrmarken Lieferantenummer. In Deutschland werden primär QSSchweine geschlachtet (z.B. deutsche, dänische und niederländische).	UBN-Nummer, Ohrmarken. Transporte werden durch Registrierungssystem identifiziert. Überwiegend Schlachtung von niederländischen Schweinen.	System vom CHR-Typ Ohrmarken. In Polen werden polnische und ausländische Schweine geschlachtet.	System vom CHR-Typ (REGA).
Audits	Alljährlich unabhängige Drittkontrolle. Unangemeldet (48 Stunden Vorankündigung).	Unabhängige Drittkontrolle jedes oder jedes 3. Jahr, je nach Audit-Ergebnis. Kann mit maximal 48 Stunden Vorankündigung unangemeldet erfolgen.	Unabhängige Drittkontrolle, je nach AuditErgebnis jedes, jedes 2. oder jedes 3. Jahr. Produzenten haben die Wahl: 1. Unangekündigte Systemaudits (Anmeldung maximal 48 Stunden vor dem Audit), 2. Angekündigte Systemaudits und dazwischen	Alljährlich unabhängige Drittkontrolle (risikobasiert).	Behördliche Kontrolle von jährlich 5 % der Bestände, von denen 50 % zufällig und 50 % auf der Grundlage von Risikobewertung und vorheriger Betriebseinstufung ausgewählt werden.	Behördliche Kontrolle etwa einmal im Jahr. Die regionalen Veterinärbehörden benötigen für Kontrollbesuche eine besondere Genehmigung. Gesetzlich verankerte Sanktionen gegen Tierschutzverstöße gibt es nicht.



			unangekündigte Spotaudits.			
--	--	--	-------------------------------	--	--	--

Gesundheit und Arzneimitteleinsatz

	Belgien	Dänemark	Deutschland	Holland	Polen	Spanien
Gesundheitsberatung	<p>Der Gesundheitszustand sämtlicher Bestände ist alle vier Monate tierärztlich zu kontrollieren und an die I&R-Datenbank Sanitel zu melden. Beim optionalen und im Certus-System obligatorischen Gesundheitsberatungsprogramm kontrolliert der für die Pflichtbesuche zuständige Tierarzt den Bestand in 2-Monats-Intervallen.</p>	<p>Ab einer gewissen Betriebsgröße sind Betreuungsverträge Pflicht. Rund 90 % der Schweineproduzenten haben eine solche Vereinbarung mit ihrem Tierarzt. Sauenbestände erhalten zwischen 9 und 12, Mastbestände zwischen 4 und 6 Beratungsbesuche im Jahr. Bei geahndeten Verstößen in den Bereichen Tierwohl/ Gesundheit und Arzneimittelverbrauch erhöht sich die Besuchsfrequenz. Betriebe ohne Betreuungsvertrag werden mindestens einmal im Jahr tierärztlich kontrolliert. Für alle Betriebe gilt, dass sie bei Überschreiten der festgesetzten Grenzwerte für den Antibiotikaverbrauch von den Behörden die 'gelbe Karte' bekommen. Diese ist mit intensiver Überwachung sowie der Forderung nach Ausarbeitung eines Aktionsplans verknüpft.</p>	<p>Zwei tierärztliche Kontrollbesuche pro Jahr bzw. einer pro Mastperiode.</p>	<p>Betreuungsverträge mit einem Tierarzt sind für alle Schweineproduzenten Pflicht. Der zuständige Tierarzt hat den Betrieb einmal im Monat zu besichtigen und seine Befunde zu dokumentieren. Alle Betriebe müssen über spezifische Gesundheits- und Behandlungspläne verfügen, die mindestens einmal jährlich zu aktualisieren sind.</p>	<p>Keine spezifischen Vorschriften. Tierarztbesuche nach Bedarf.</p>	<p>Keine spezifischen Vorgaben. Die meisten integrierten Produktionsbetriebe haben jedoch eigene Tierärzte für die regelmäßigen Gesundheitskontrollen ihrer Bestände. Außerdem ist die Mehrzahl der Erzeuger im Tiergesundheitsverband Agrupaciones de Defensa Sanitaria ADS, was die Gesundheitsbetreuung durch regelmäßige Tierarztbesuche beinhaltet</p>



Gesundheitsstatus	Keine zentrale Gesundheitsüberwachung.	Alle Bestände werden bezüglich Salmonellen und bestimmter Krankheiten bewertet und eingestuft. Der Gesundheitsstatus der Tiere wird in einer öffentlich zugänglichen Datenbank erfasst (siehe www.spf-sus.dk). Dänemark ist trichinenfrei.	Keine zentrale Gesundheitsüberwachung.	Zentrales Monitoring durch das Central Veterinary Institute (Wageningen UR) sowie GD Animal Health.	Keine zentrale Gesundheitsüberwachung.	Keine zentrale Gesundheitsüberwachung.
Verschreiben von Antibiotika und anderen Arzneimitteln	Tierärzte dürfen Medikamente verkaufen. Arzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Diagnose verschrieben werden.	Professionelle Schweineproduktionsbetriebe müssen einen tierärztlichen Betreuungsvertrag abschließen. Tierärzte verkaufen keine Arzneimittel, sie verschreiben sie nur. Geliefert werden sie von der Apotheke. So besteht eine klare Trennung zwischen Arzneimittelverkauf und veterinärer Beratung.	Tierärzte dürfen Medikamente verkaufen. Arzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Diagnose, Antibiotika nur in Mengen für maximal 7 Tage verschrieben werden.	Tierärzte dürfen Medikamente verkaufen. Arzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Diagnose verschrieben werden.	Tierärzte dürfen Medikamente verkaufen. Arzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Diagnose verschrieben werden.	Tierärzte dürfen keine Arzneimittel verkaufen. Diese sind über eine Apotheke zu beziehen. Verschreibung von Medikamenten nur auf Grundlage tierärztlicher Diagnose sowie der Entscheidung des Bestandstierarztes und des Schweinehalters.
Registrierung des Arzneimittelverbrauchs	Produzenten haben den Arzneimittelverbrauch ihres Bestands zu registrieren und dokumentieren.	Produzenten haben den Arzneimittelverbrauch ihres Bestands zu registrieren und dokumentieren.	Produzenten haben den Arzneimittelverbrauch ihres Bestands zu registrieren und dokumentieren.	Produzenten haben den Arzneimittelverbrauch ihres Bestands zu registrieren und dokumentieren.	Produzenten haben den Arzneimittelverbrauch ihres Bestands zu registrieren und dokumentieren.	Produzenten haben den Arzneimittelverbrauch ihres Bestands zu registrieren und dokumentieren.
Überwachung des Arzneimittelverbrauchs	Zentrale Überwachung. In Branchenregie Erfassung auf Betriebsebene.	VETSTAT-Erfassung nach Tiergruppe, Bestandseigner und Tierarzt. Veröffentlichung der Ergebnisse im jährlichen DANMAP-	Zentrale Überwachung. Seit 2015 Überwachung auf Bestandsebene.	Verbrauch pro Bestand und Altersgruppe wird nach Bestandseigner oder Tierarzt in zentraler Datenbank erfasst.	Zentrale Überwachung. In Branchenregie Erfassung auf Betriebsebene.	Zentrale Überwachung. In Branchenregie Erfassung auf Betriebsebene.



		Bericht.				
Antibiotikaverbrauch, Gesamtwert für alle Fleischsorten	30,9 mg Antibiotika pro kg Biomasse.	20,1 mg Antibiotika pro kg Biomasse.	37,4 mg Antibiotika pro kg Biomasse.	22 mg Antibiotika pro kg Biomasse.	68,8 mg Antibiotika pro kg Biomasse.	87,9 mg Antibiotika pro kg Biomasse.



Futtermittel

	Belgien	Dänemark	Deutschland	Holland	Polen	Spanien
Herstellung/Vertrieb	Futtermittel dürfen nur von Anbietern mit GMP+- oder FASFCZulassung bezogen werden.	Behördlich kontrolliert. Nur Futter von dänischen Futtermühlen mit Autorisation bzw. QSZulassung ist erlaubt. Die Kontrollfrequenz variiert je nach Risikobewertung zwischen 1 und 5 Besuchen pro Jahr.	Futtermittel dürfen nur von Anbietern mit QS-Zulassung bezogen werden.	Futtermittel dürfen nur von Anbietern mit GMP+-Zulassung bezogen werden.	Behördliche Kontrolle.	Behördliche Kontrolle. Nur GMP-zertifizierte Futtermittelproduktion.
Fleisch- und Knochenmehl	Unzulässig.	Unzulässig.	Unzulässig.	Unzulässig.	Unzulässig.	Unzulässig.
Blutprodukte	Zulässig.	Zulässig.	Zulässig.	Zulässig.	Zulässig.	Zulässig.
Tierisches Fett	Zulässig.	Zulässig.	Zulässig.	Zulässig.	Zulässig.	Zulässig.
Antibiotische Leistungsförderer	Unzulässig seit 2006.	Unzulässig seit 2000.	Unzulässig seit 2004.	Unzulässig seit 2006.	Unzulässig seit 2006.	Unzulässig seit 2006.
Catering Nebenprodukte, Speiseabfälle etc	Keine Speiseabfälle.	Keine Speiseabfälle.	Keine Speiseabfälle.	Keine Speiseabfälle.	Keine Speiseabfälle.	Keine Speiseabfälle.
Fischmehl	Unzulässig für Mastschweine über 40 kg.	Unzulässig für Mastschweine über 40 kg.	Nur in reinen Schweineproduktionsbetrieben erlaubt.	Keinerlei Einschränkungen.	Keinerlei Einschränkungen.	Keinerlei Einschränkungen.
GMO/GVO	GMO/GVO-Futtermittel zulässig.	GMO/GVO-Futtermittel zulässig.	GMO/GVO-Futtermittel zulässig.	GMO/GVO-Futtermittel zulässig.	GMO/GVO-Futtermittel zulässig.	GMO/GVO-Futtermittel zulässig.

Haltungsbedingungen und Tierschutz

	Belgien	Dänemark	Deutschland	Holland	Polen	Spanien
Trächtige Sauen	Gruppenhaltung nach EU-Vorgaben. Jede Buchtenseite muss mindestens 2,8 m lang sein. Sauen und Jungsauen müssen ab 4 Wochen nach Insemination bis sieben Tage vor erwartetem Abferkeltermin in Gruppen gehalten werden.	Gruppenhaltung nach EU-Vorgaben. Buchten dürfen an keiner Stelle weniger als 3 m breit sein. Einstreu auf planbefestigten/ teilperforierten Böden. Seit 1. Januar 2015 ist die Gruppenhaltung vom Absetzen bis sieben Tage vor dem zu erwartenden Abferkeln für Neubauställe vorgeschrieben, ab 1. Januar 2035 für alle Ställe.	Gruppenhaltung nach EU-Vorgaben. Jede Buchtenseite muss mindestens 2,8 m lang sein (2,4 m bei Gruppen unter sechs Tieren).	Gruppenhaltung nach EU-Vorgaben. Jede Buchtenseite muss mindestens 2,8 m lang sein. Sauen und Jungsauen müssen ab 4 Wochen nach Insemination bis sieben Tage vor erwartetem Abferkeltermin in Gruppen gehalten werden.	EU-konform Mindestbreite der Gruppenbuchten: 2,8 m.	EU-konform Mindestbreite der Gruppenbuchten: 2,8 m.
Abferkelbuchten/säugende Sauen	EU-konform Geeignetes Nestbaumaterial muss in ausreichender Menge vorhanden sein, falls dies beim verwendeten Güllesystem technisch möglich ist. Ferkel müssen einen von der Sau getrennten, beheizbaren Liegebereich haben.	EU-konform Geeignetes Nestbaumaterial muss in ausreichender Menge vorhanden sein, falls dies beim verwendeten Güllesystem technisch möglich ist. Ferkel müssen einen von der Sau getrennten, bei Bedarf beheizbaren Liegebereich haben.	EU-konform Geeignetes Nestbaumaterial muss in ausreichende Menge vorhanden sein, falls die beim verwendeten Güllesystem technisch möglich ist. Ferkel müssen einen von der Sau getrennten, beheizbaren Liegebereich haben.	EU-konform Geeignetes Nestbaumaterial muss in ausreichende Menge vorhanden sein, falls die beim verwendeten Güllesystem technisch möglich ist. Ferkel müssen einen von der Sau getrennten, beheizbaren Liegebereich haben.	EU-konform Geeignetes Nestbaumaterial muss in ausreichende Menge vorhanden sein, falls die beim verwendeten Güllesystem technisch möglich ist. Ferkel müssen einen von der Sau getrennten, beheizbaren Liegebereich haben.	EU-konform Geeignetes Nestbaumaterial muss in ausreichender Menge vorhanden sein, falls dies beim verwendeten Güllesystem technisch möglich ist.
Absetzalter	28 Tage. Laut EU-Verordnung bis zu 7 Tage früher, wenn die Ferkel in speziell eingerichtete Ställe verlegt werden.	28 Tage. Laut EU-Verordnung bis zu 7 Tage früher, wenn die Ferkel in speziell eingerichtete Ställe verlegt werden.	28 Tage. Laut EU-Verordnung bis zu 7 Tage früher, wenn die Ferkel in speziell eingerichtete Ställe verlegt werden.	28 Tage. Laut EU-Verordnung bis zu 7 Tage früher, wenn die Ferkel in speziell eingerichtete Ställe verlegt werden.	28 Tage. Laut EU-Verordnung bis zu 7 Tage früher, wenn die Ferkel in speziell eingerichtete Ställe verlegt werden.	28 Tage. Laut EU-Verordnung bis zu 7 Tage früher, wenn die Ferkel in speziell eingerichtete Ställe verlegt werden.
Wühl- und Beschäftigungsmaterialien	Alle Schweine müssen ständigen Zugang zu	Alle Schweine müssen ständigen Zugang zu	Alle Schweine müssen ständigen Zugang zu	Alle Schweine müssen ständigen Zugang zu	Alle Schweine müssen ständigen Zugang zu	Alle Schweine müssen ständigen Zugang zu



	manipulierbaren Materialien haben: Stroh, Fußbälle, Ketten o.ä. Autoreifen und behandeltes Hartholz sind nicht zulässig.	Stroh oder andere manipulierbaren Materialien in ausreichenden Mengen haben. Es muss sich um Naturmaterialien handeln, die Bodenkontakt haben.	manipulierbaren Materialien in ausreichenden Mengen haben. Es muss sich um gesundheitlich unbedenkliche Materialien handeln. Ketten mit Holz- oder Kunststoff sind zulässig.	manipulierbaren Materialien haben, die unschädlich und in ausreichenden Mengen vorhanden sind. Ketten mit Kunststoffteilen sind zulässig. Eine einzelne Kette ist unzureichend.	unschädlichen Materialien in ausreichenden Mengen haben.	manipulierbaren Materialien in ausreichenden Mengen haben.
Bodengestaltung für Ferkel und Mastschweine	Vollspaltenböden erlaubt.	Für Ferkel müssen planbefestigte bzw. teilperforierte Liegeflächen mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Mindestfläche ausmachen, für Zucht- und Mastschweine mindestens ein Drittel.	Vollspaltenböden erlaubt.	40 % befestigter Boden für Ferkel und Mastschweine.	Vollspaltenböden erlaubt.	Vollspaltenböden erlaubt.
Sprüh-/Duschanlagen	Keinerlei Anforderungen.	Alle Schweine (auch Sauen) über 20 kg haben Anspruch auf Sprüh-/Duschanlagen oder andere Einrichtungen zur Regulierung der Körpertemperatur in die Ställe.	Keinerlei Anforderungen.	Keinerlei Anforderungen.	Keinerlei Anforderungen.	Keinerlei Anforderungen.
Krankenbuchten	Pflicht. Keine besonderen Anforderungen.	Die Zahl der Krankenbuchten ist so zu bemessen, dass stets mindestens eine freie Krankenbucht zur Verfügung steht. Ihre Gesamtzahl sollte mindestens 2-5 % der Sauenplätze aller	Pflicht. Kranke oder verletzte Tiere sind in Krankenbuchten mit trockener und bequemer Einstreu zu isolieren.	Pflicht. Die Krankenbuchten müssen gut belüftet, warm und trocken sein.	Pflicht. Keine besonderen Anforderungen.	Pflicht. Keine besonderen Anforderungen.



		Stallungen betragen. Mind. 2/3 der Mindestfläche müssen weiche Liegeflächen sein. Die Buchten müssen mittels Heizlampe, Einstreu oder Bodenheizung erwärmt sowie bei Bedarf abkühlbar sein.				
Kastration	Die Kastration hat zwischen dem 2. und 7. Lebensstag unter Schmerzlinderung zu erfolgen. Nach dem 7. Lebensstag darf nur unter Narkose kastriert werden.	Muss zwischen dem 2. und 7. Lebensstag durchgeführt werden. Lokale Betäubung (Gesetz) und langanhaltende Schmerzlinderung (Gesetz). Der Umgang mit lokaler Betäubung Landwirte und Angestellte müssen > 18 Jahre alt sein und von der dänischen Veterinär- und Lebensmittelbehörde zugelassene Kurse absolviert haben. Bei Ferkeln > 7 Tage muss die Kastration von einem Veterinär durchgeführt werden.	Die Kastration hat zwischen dem 2. und 7. Lebensstag unter Schmerzlinderung zu erfolgen. Nach dem 7. Lebensstag darf nur unter Narkose kastriert werden.	Die Kastration hat zwischen dem 2. und 7. Lebensstag unter Schmerzlinderung zu erfolgen. Nach dem 7. Lebensstag darf nur unter Narkose kastriert werden.	Die Kastration hat zwischen dem 2. und 7. Lebensstag unter Schmerzlinderung zu erfolgen. Nach dem 7. Lebensstag darf nur unter Narkose kastriert werden.	Die Kastration hat zwischen dem 2. und 7. Lebensstag unter Schmerzlinderung zu erfolgen. Nach dem 7. Lebensstag darf nur unter Narkose kastriert werden.
Schwanzkupieren	Gemäß EU-Vorgaben ist routinemäßiges Schwanzkupieren unzulässig. Bei dokumentiertem Bedarf ist der Eingriff bis zum 7. Tag nach der Geburt erlaubt.	Routinemäßiges Schwanzkupieren ist unzulässig. Können Vorbeugemaßnahmen und eine Risikobewertung dokumentiert werden, ist der Eingriff zwischen dem 2. und 4. Lebensstag	Gemäß EUVorgaben ist routinemäßiges Schwanzkupieren unzulässig. Bei dokumentiertem Bedarf ist der Eingriff bis zum 4. Tag nach der Geburt erlaubt.	Gemäß EUVorgaben ist routinemäßiges Schwanzkupieren unzulässig. Bei dokumentiertem Bedarf ist der Eingriff bis zum 3. Tag nach der Geburt erlaubt.	Gemäß EU-Vorgaben ist routinemäßiges Schwanzkupieren unzulässig. Bei dokumentiertem Bedarf ist der Eingriff bis zum 7. Tag nach der Geburt erlaubt.	Gemäß EUVorgaben ist routinemäßiges Schwanzkupieren unzulässig. Bei dokumentiertem Bedarf ist der Eingriff bis zum 7. Tag nach der Geburt erlaubt.



		erlaubt, und zwar nur bis zur Hälfte der Schwanzlänge. Darüber hinaus muss ein Handlungsplan zur Verhinderung von Schwanzbeißen sowie zur Vermeidung von Schwanzkupieren vorliegen.				
Zahnkürzung	Schleifen ist innerhalb der ersten sieben Lebenstage erlaubt, aber nicht als Routine-Maßnahme.	Abkneifen ist nicht erlaubt. Schleifen ist zulässig, aber nicht als Routine-Maßnahme, und muss innerhalb von drei Tagen nach der Geburt erfolgen.	Schleifen ist innerhalb der ersten sieben Lebenstage erlaubt, aber nicht als Routine-Maßnahme.	Schleifen ist bis 72 Stunden nach der Geburt erlaubt, aber nicht als Routine-Maßnahme	Abkneifen innerhalb der ersten sieben Lebenstage erlaubt.	Abkneifen innerhalb der ersten sieben Lebenstage erlaubt.

Umwelt- und Klimaschutz

	Belgien	Dänemark	Deutschland	Holland	Polen	Spanien
Nitratzufuhr (N)	170 kg N/ha.	170 kg N/ha.	170 kg N/ha.	170 kg N/ha.	170 kg N/ha.	170 kg N/ha.
Güllelagerung	Lagerkapazität für mindestens 7 Monate Produktion. Die Behälter müssen mit Abdeckung aus beliebigem Material versehen sein.	Stets ausreichend Lagerkapazität, mindestens für 6 Monate Produktion. Für Schweine entspricht dies normalerweise 9-monatiger Lagerung. Die Behälter müssen mit Abdeckung oder Schwimmschicht versehen sein.	Lagerkapazität je nach Region entsprechend 6-9-monatiger Produktion.	Lagerkapazität für mindestens 7 Monate Produktion. Die Behälter müssen mit Abdeckung aus beliebigem Material versehen sein.	Lagerkapazität für mindestens 4-6 Monate Produktion. Die Behälter müssen mit Abdeckung aus beliebigem Material versehen sein.	Lagerkapazität entsprechend 4-monatiger Produktion.
Gülleausbringung/ Nährstoffverwertung	Ausbringung nur in den Wachstumsphasen der Pflanzen: vom 1. Januar bis 1. September. Geforderte Stickstoffverwertung je nach Bodentyp 60-80 %.	Ausbringung nur in den Wachstumsphasen der Pflanzen: vom 1. Februar bis zur Ernte bzw. für Wintersaat von der Erntezeit bis 1. Oktober. Geforderte Stickstoffverwertung 80 %.	Ausbringungszeitpunkt: Keinerlei Anforderungen (weder EU noch national). Geforderte Stickstoffverwertung 60 %.	Ausbringung nur in den Wachstumsphasen der Pflanzen: vom 1. Februar bis 15. September. Geforderte Stickstoffverwertung je nach Bodentyp 60-80 %.	Ausbringung von Gülle/ Nutztierdünger vom 1. März bis 30. November. Geforderte Stickstoffverwertung 60 %.	Ausbringung von Gülle/ Nutztierdünger von März bis November. Stickstoffverwertung: Keine Anforderungen.
Futtermittelverbrauch: Mastschweine, kg Futter/kg Gewichtszunahme, laut InterPIG und SEGES	2,71.	2,51.	2,80.	2,56.	-	2,45.

Transport

	Belgien	Dänemark	Deutschland	Holland	Polen	Spanien
Aufsicht und Kontrolle	Fuhrunternehmer müssen nach Certus/CodianPlus-Vorgaben zertifiziert sein.	Behördliche Überwachung der Eigenkontrollsysteme und des Global Red Meat Standard (GRMS) der Schlachtbetriebe. Fuhrunternehmer müssen gesetzliche Vorschriften sowie die im 'Handbuch für Schweinetransport' beschriebenen Branchenvorgaben einhalten.	Fuhrunternehmer müssen nach QS-Vorgaben zertifiziert sein.	Fuhrunternehmer müssen nach IKB-Vorgaben zertifiziert sein.	Behördliche Kontrolle.	Behördliche Kontrolle.
Einrichtung der Fahrzeuge	Außer VO (EG) Nr. 1/2005 keine besonderen Anforderungen.	Die Vorschriften zur Einrichtung von Schweinetransportern werden von der Schlachtbranche vorgegeben und laufend verschärft. Sie umfassen u.a. mechanische Lüftung, GPS sowie Sprüh- und Tränkanlagen. Die Einhaltung aller Vorgaben wird bei der Ankunft im Schlachtbetrieb kontrolliert.	Außer VO (EG) Nr. 1/2005 keine besonderen Anforderungen.	VO (EG) Nr. 1/2005 plus einzelne landesspezifische Anforderungen, z.B. GPS in allen Lastzügen.	Außer VO (EG) Nr. 1/2005 keine besonderen Anforderungen.	Außer VO (EG) Nr. 1/2005 keine besonderen Anforderungen.
Transport von Schlachtschweinen im Gruppenverband	Buchtenweiser Transport wird empfohlen.	Transport in Gruppen von ca. 15 Schweinen, nach Möglichkeit buchtenweise.	Kein buchtenweiser Transport. Ferkel dürfen in Gruppen von bis zu 120 Tieren (bis 10 kg) bzw. bis zu 50 Tieren (bis 25 kg) und bis zu 35 Tieren (bis 30 kg) transportiert werden.	Transport in vertrauten Gruppen.	Kein buchtenweiser Transport.	Kein buchtenweiser Transport.



Schulung Fuhrunternehmer/ Fahrer (Kompetenznachweis)	Obligatorische Schulung seit 2008 (EU).	Obligatorische Schulung seit den 1990er Jahren. Seit 1. Januar 2007 formalisierte Ausbildung gemäß Verordnung 1/2005.	Obligatorische Schulung seit 2008 (EU).			
Sterblichkeit	Es liegt keine Statistik vor, aber die Sterblichkeit dürfte höher sein als in DK.	Schlachtschweine 0,011 % (2021).	Es liegt keine Statistik vor, aber die Sterblichkeit dürfte höher sein als in DK.	Es liegt keine Statistik vor, aber die Sterblichkeit dürfte höher sein als in DK.	Es liegt keine Statistik vor, aber die Sterblichkeit dürfte höher sein als in DK.	Es liegt keine Statistik vor, aber die Sterblichkeit dürfte höher sein als in DK.

Betreuung im Schlachtbetrieb

	Belgien	Dänemark	Deutschland	Holland	Polen	Spanien
Aufstallung	Keine gruppenweise Betreuung.	Betreuung nach Möglichkeit in stabilen Gruppen. Alle Tieren werden in Gruppen von ca. 15 Tieren eingestallt.	Keine gruppenweise Betreuung.	Betreuung in vertrauten Gruppen.	Keine gruppenweise Betreuung.	Keine gruppenweise Betreuung.
Schulung des Stallpersonals	Obligatorische Schulung des/der Tierschutzverantwortlichen laut EU-Verordnung seit 2013.	Obligatorische Schulung in Tierschutz und artgerechter Betreuung.	Schulung gemäß Infektionsschutzgesetz ist zu dokumentieren. Entsprechende Lehrgänge werden mindestens einmal pro Jahr im Rahmen des QS-Systems angeboten.	Obligatorische Schulung des/der Tierschutzverantwortlichen laut EU-Verordnung seit 2013.	Obligatorische Schulung des/der Tierschutzverantwortlichen laut EU-Verordnung seit 2013.	Obligatorische Schulung des/der Tierschutzverantwortlichen laut EU-Verordnung seit 2013.



Lebensmittelsicherheit

	Belgien	Dänemark	Deutschland	Holland	Polen	Spanien
Salmonellenüberwachung	Bis April 2015 gesetzlich vorgeschriebenes Programm, das für Certus-zertifizierte Betriebe jedoch weiterhin obligatorisch ist. Umfasst Überwachung von Mastschweinebeständen und Frischfleisch.	Kontrolle von Frischfleisch, einschließlich Proben von Schweineschlachtkörpern im Schlachthof (Wischproben von Schlachtkörpern).	Überwachung nach QSsystemet. Umfasst Futtermittel, Mastschweinebestände und Frischfleisch.	Überwachung nach IKBSystem. Umfasst Mastschweinebestände und Frischfleisch.	Schlachtbetriebe mit und ohne EU-Zulassung haben auf Vorkommen im Frischfleisch zu kontrollieren.	Kein nationales Überwachungsprogramm. Für EU-geprüfte Schlachtbetriebe ist Frischfleisch-Überwachung Pflicht.
Salmonellen-Vorkommen in frischem Schweinefleisch	Keine aktuellen Ergebnisse zugänglich. Laut EFSA-Baseline (2008) 18,8 % (vor Kühlung).	Laut EFSA EU One Health Zoonoses Report 2020 lag die Salmonella-Prävalenz in EU-Prozesshygienekriterien-Proben bei 0,90 %. Im Jahr 2023 betrug die Prävalenz in der nationalen Überwachung 0,6 %.	Laut EFSA EU One Health Zoonoses Report 2020 lag die Salmonella-Prävalenz in EU-Prozesshygienekriterien-Proben bei 0,47 %.	Laut EFSA EU One Health Zoonoses Report 2020 lag die Salmonella-Prävalenz in EU-Prozesshygienekriterien-Proben bei 2,6 %.	Keine aktuellen Ergebnisse zugänglich. Laut EFSA-Baseline (2008) 1,3 % (vor Kühlung).	Keine aktuellen Ergebnisse zugänglich. Spanien beteiligte sich nicht an der EFSA-Baseline Untersuchung von 2008.
Rückstandsmonitoring	Nationales Überwachungsprogramm gemäß EU-Vorgaben.	Im Zuge des nationalen Überwachungsprogramms werden pro Jahr rund 10.000 Proben behördlich untersucht. Gemäß EU-Vorgaben sind 0,05 % der jährlich geschlachteten Tiere zu untersuchen, was für DK 2013 etwa 9500 Stichproben entsprechen hätte. Zu den behördlichen Proben kommen ca. 2000 Eigenkontrollproben (2023), die auf Antibiotikarückstände untersucht werden.	Nationales Überwachungsprogramm gemäß EU-Vorgaben.	Nationales Überwachungsprogramm gemäß EU-Vorgaben.	Nationales Überwachungsprogramm gemäß EU-Vorgaben.	Nationales Überwachungsprogramm gemäß EU-Vorgaben.



<p>Rückstandsvorkommen, Anzahl positiver Proben (National Residue Monitoring Plans, Commission Staff Working Paper, 2010)</p>	<p>Wachstumshormone (A3): 0 Schwermetalle (B3c): 0 Antibiotika (B1): 3 Verbotene Stoffe (A6): 0 Pestizide (B3a): 0.</p>	<p>Veterinär- und Lebensmitteldirektorat (2021) Wachstumshormone (A3): 0 Schwermetalle (B3c): 0 Antibiotika (B1): 1 Verbotene Stoffe (A6): 0 Pestizide (B3a): 0.</p>	<p>Wachstumshormone (A3): 0 Schwermetalle (B3c): 282 Antibiotika (B1): 5 Verbotene Stoffe (A6): 2 Pestizide (B3a): 0.</p>	<p>Wachstumshormone (A3): 9 Schwermetalle (B3c): 0 Antibiotika (B1): 29 Verbotene Stoffe (A6): 0 Pestizide (B3a): 0.</p>	<p>Wachstumshormone (A3): 4 Schwermetalle (B3c): 4 Antibiotika (B1): 5 Verbotene Stoffe (A6): 2 Pestizide (B3a): 0.</p>	<p>Wachstumshormone (A3): 0 Schwermetalle (B3c): 0 Antibiotika (B1): 6 Verbotene Stoffe (A6): 1 Pestizide (B3a): 2.</p>
--	---	--	---	--	---	---